
Richtlinie der NLM über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürger- rundfunk (FöRi-Bürgerrundfunk)

Beschlossen von der Versammlung der NLM am 26.09.2001,
zuletzt geändert am 04.05.2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die NLM gewährt nach § 30 Abs. 1 und 2 NMedienG, § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Bürgerrundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die NLM nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von sende- und produktionstechnischen Einrichtungen für Bürgerrundfunk (institutionelle Förderung). Daneben können Projekte besonders gefördert werden, die der Weiterentwicklung von Bürgerrundfunk dienen (Projektförderung).

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Veranstalter, die eine Zulassung gem. § 25 Abs. 1 NMedienG zum Betrieb von Bürgerrundfunk erhalten haben. Dabei werden folgende Veranstaltertypen unterschieden:

- Bürgerradio
- Bürgerfernsehen
- Bürgerradio und -fernsehen
- Kooperation Typ 1 (ein Standort)
- Kooperation Typ 2 (mehrere Standorte).

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Finanzierungsart

Die institutionelle Förderung wird als Teilfinanzierung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, die Projektförderung als Teilfinanzierung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Zuwendungen sind nicht rückzahlbar.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die laufenden Kosten zum Betrieb von Bürgerrundfunk werden zunächst mit einem Sockelbetrag in folgender Höhe bezuschusst:

Bürgerradio:	205.000 EURO
Bürgerfernsehen:	220.000 EURO
Bürgerradio und -fernsehen:	297.000 EURO
Kooperation Typ 1:	61.000 EURO
Kooperation Typ 2:	122.000 EURO.

Auf diesen Sockelbetrag muss der Veranstalter einen Eigenanteil von 10 Prozent erbringen.

- 4.3 Darüber hinaus wird bis zu einem festgelegten Höchstbetrag für jeden vom Zuwendungsempfänger zusätzlich erwirtschafteten Betrag von der NLM ein entsprechender Förderbetrag zusätzlich gewährt. Die Höchstbeträge werden für die einzelnen Veranstaltertypen wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Bürgerradio: | 76.300 EURO |
| Bürgerfernsehen: | 81.800 EURO |
| Bürgerradio und -fernsehen: | 110.000 EURO |
| Kooperation Typ 1: | 23.100 EURO |
| Kooperation Typ 2: | 46.300 EURO. |

Die institutionelle NLM-Förderung darf inklusive des entsprechenden Eigenanteils auf Sockel und Bonus die Gesamtausgaben nicht übersteigen.

4.4 Investitionen

4.4.1 Produktions- und sendetechnische Grundausstattung

Investitionen für die Grundausstattung, die den Produktions- und Sendebetrieb ermöglichen, werden einmalig bei Veranstaltern, die nach dem 31.12.2016 zugelassen werden, bis zu folgender Höhe bezuschusst:

Bürgerradio:	128.000 EURO
Bürgerfernsehen:	461.000 EURO
Bürgerradio und -fernsehen:	588.000 EURO
Kooperation Typ 1:	70.000 EURO
Kooperation Typ 2:	140.000 EURO.

4.4.2 Geschäftsausstattung

Investitionen für die Geschäftsausstattung werden einmalig bei Veranstaltern, die nach dem 31.12.2016 zugelassen werden, mit 90 Prozent der Anschaffungskosten bezuschusst. Der Höchstzuschuss je Veranstaltertyp beträgt:

Bürgerradio:	21.000 EURO
Bürgerfernsehen:	24.000 EURO
Bürgerradio und -fernsehen:	31.000 EURO
Kooperation Typ 1:	8.000 EURO
Kooperation Typ 2:	16.000 EURO.

4.4.3 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen und Elektroinstallationen werden einmalig bei Veranstaltern, die nach dem 31.12.2016 zugelassen werden, mit 40 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten bezuschusst. Der Höchstzuschuss je Veranstaltertyp beträgt:

Bürgerradio:	26.000 EURO
Bürgerfernsehen:	67.000 EURO
Bürgerradio und -fernsehen:	77.000 EURO
Kooperation Typ 1:	10.000 EURO
Kooperation Typ 2:	20.000 EURO.

4.4.4 Über die Förderung von Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für Produktions- und Sendetechnik entscheidet die NLM im Einzelfall auf Antrag.

- 4.5 Über die Höhe der Zuwendung bei der Projektförderung entscheidet die NLM im Einzelfall. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil in das Projekt einbringt. Bei der Entscheidung über die Höhe der Projektförderung können insbesondere die Größe des Verbreitungsgebietes, die finanzielle Unterstützung des Veranstalters aus dem Verbreitungsgebiet sowie die Ausbildungsleistungen des Veranstalters berücksichtigt werden.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Betriebskosten

Zu den zuwendungsfähigen Betriebskosten zählen alle Personal- und Sachausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs erforderlich sind. Geldwerte Leistungen bei den Personal- und Sachkosten können als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Anerkennung im Zuwendungsbescheid der NLM erfolgt. Die Förderung von Personalausgaben für fest angestellte Mitarbeiter und Honorarkräfte setzt das Vorliegen entsprechender Arbeitsverträge bzw. Vereinbarungen voraus. Dabei dürfen bei der Eingruppierung festangestellter Mitarbeiter im Regelfall folgende Vergütungsgruppen nicht überschritten werden:

Leitung/Geschäftsführung:	E 13 TV-L
Medienassistent sowie redaktionell und technisch Beschäftigte:	E 9 TV-L
Verwaltung:	E 6 TV-L
für Auszubildende:	die nach TVA-L vorgesehene Vergütung
und für Volontäre:	die nach den entsprechenden Tarifverträgen vorgesehene Vergütung.

Eine höhere Einstufung von Arbeitsplätzen bedarf der Genehmigung der NLM.

5.2 Investitionen

5.2.1 Produktions- und sendetechnische Ausstattung

Zu den zuwendungsfähigen produktions- und sendetechnischen Ausstattungskomponenten zählen

- im Bürgerradio:

Zwei Selbstfahrerstudios, Schnittplätze, Sendeausgang, Vorhörplätze, ein portables Studio / eine portable Aufnahmeeinheit sowie Reportageeinheiten.

- im Bürgerfernsehen:

Ein Aufnahmestudio inkl. Regie, eine Sendeabwicklung, Schnittplätze, Sicht- und Kopierplätze, ein portables Studio inkl. Aufnahme- und Schnitteinheit, eine Demonstrationseinheit sowie EB-Einheiten.

- bei Kooperationsprojekten:

Schnitt-, Sicht- und Kopierplätze sowie Reportage- bzw. EB-Einheiten.

Das technische Gesamtkonzept sowie dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der NLM.

5.2.2 Geschäftsausstattung

Zur zuwendungsfähigen Geschäftsausstattung zählen insbesondere die Arbeitsplatzgrundausstattung für die Mitarbeiter/innen, Anlagen der Bürokommunikation sowie eine Werkstatt für kleinere Reparaturen.

5.2.3 Baumaßnahmen

Zu den zuwendungsfähigen Baumaßnahmen zählen insbesondere Umbaumaßnahmen und Renovierungsarbeiten zur Herrichtung von Studios und Büros sowie Elektroinstallationsarbeiten.

5.3 Sonstige Kosten

Senderbetriebskosten, Leitungskosten zum Sender und ggf. Kosten der Einspeisung in ein Breitband-Kommunikationsnetz werden von der NLM direkt getragen. Dasselbe gilt für die GEMA- und GVL-Gebühren.

5.4 Bei der Projektförderung sind die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Aufwendungen förderungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung findet § 44 LHO mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I und ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

7 Verfahren

7.1 Institutionelle Förderung

7.1.1 Der Erstantrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit dem Lizenzantrag zu stellen. Folgeanträge sind für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind ein Wirtschafts- / Haushaltsplan, ein Stellenplan, sowie bei wesentlichen Veränderungen ein Technikplan und ein Raumbedarfsplan beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern.

7.1.3 Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr durch einen Zuwendungsbescheid zunächst unter Vorbehalt. Die Auszahlung von Teilbeträgen für jeweils ein Quartal kann durch Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufes beantragt werden.

7.1.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. In begründeten Fällen kann die NLM Zwischennachweise anfordern. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Betrag der institutionellen Förderung endgültig festgesetzt. Soweit es bei der Haushaltsabwicklung des Zuwendungsempfängers zu rechnerischen Überschüssen (Differenz Soll-Ist) gekommen ist, verbleiben diese Beträge bis zur Höhe von 0,5 Prozent des Haushaltsvolumens beim Zuwendungsempfänger. Die ANBest-I, die ANBest-P sowie die §§ 48 ff. VwVfG bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.2 Projektförderung

7.2.1 Der Antrag auf Förderung eines Projektes soll mindestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn gestellt werden.

7.2.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die NLM kann weitere Unterlagen anfordern.

7.2.3 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt für die Projektdauer durch einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung von Teilbeträgen für jeweils zwei Monate kann durch Vorlage eines schriftlichen Mittelabrufes beantragt werden.

7.2.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.

8 Inventarisierung und Eigentumsübertragung

8.1 Inventarisierung

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 410,00 € übersteigt, sind zu inventarisieren. Soweit die NLM nach Nr. 8.2 Eigentümerin wird, sind diese Gegenstände besonders zu kennzeichnen.

8.2 Sicherung durch Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den von der NLM geförderten Geräten und Ausstattungsgegenständen ist zur Sicherung des Anspruchs an die NLM zu übertragen. Nach Beendigung der Förderung durch die NLM ist der nach Abschreibung der Geräte und Ausstattungsgegenstände, die sicherungsübereignet sind, verbleibende Restwert an die NLM zurückzuführen, sofern der Betrieb des Senders eingestellt wird.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 15.06.2023 in Kraft. Die Förderrichtlinie vom 26.09.2001 in der geänderten Fassung vom 21.09.2016 tritt mit Ablauf des 14.06.2023 außer Kraft.